

Sport-Club 1959 Engelthal

Tennisabteilung

Satzung



geänderte Fassung vom 24.März 2006

Tennissatzung

§ 1 Rechtsform

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SC 1959 Engelthal e.V.

§2 Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports. Die Tennisabteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mitglieder und Organe der Tennisabteilung arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Leitung der Tennisabteilung
4. Die Beschlussfassung zur Aufnahme neuer Mitglieder hat mit 2/3 Mehrheit der Leitung der Tennisabteilung zu erfolgen
5. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung ist der Erwerb der Mitgliedschaft des Hauptvereins.
6. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§4 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus der Tennisabteilung hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann infolge Ausschluss enden.
2. Der Ausschluss aus der Tennisabteilung ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Mitglied der Tennisabteilung mit der Leistung des Spielbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - b) Verstöße gegen diese Tennissatzung vorliegen.
 - c) ein Mitglied sich wiederholt weigert, der Spielordnung Folge zu leisten
 - d) die Voraussetzungen des §3.3 der Satzung des Hauptvereins vorliegen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Tennisabteilung entscheidet die Leitung der Tennisabteilung durch Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch die Leitung der Tennisabteilung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
7. Der Tennisabteilung steht bei einem Ausschluss der zeitanteilige Beitrag zu.
8. Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Einspruch an die Leitung der Tennisabteilung innerhalb von zwei Wochen zulässig. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung nach Anhörung des Betroffenen binnen sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs zu entscheiden.

§6 Spielbeitrag

1. Jährlich ist den Mitgliedern bis spätestens 31. März des Jahres ein Spielbeitrag zu entrichten.
2. Außerdem haben neu eintretende Mitglieder einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge zu Punkt 1 und 2 wird von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung bestimmt.

§7 Mitglieder

Die Tennisabteilung besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)

Jede der genannten Personengruppen ist zur Benutzung der Tennisanlagen im Rahmen der Spielordnung berechtigt. Passive Mitglieder bezahlen einen verminderten Spielbeitrag und sind zu höchstens dreimaliger Spielausübung pro Jahr berechtigt.

§8 Rechte der Mitglieder

Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste als Spielpartner mitzubringen. Der zu entrichtende Gästebeitrag ist in der Spielordnung festgelegt. Für Nichtmitglieder des SC 59 Engelthal besteht kein Versicherungsschutz.

§9 Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zu folgenden Tätigkeiten für die Tennisabteilung:

- a) Bau und Pflege der Tennisanlage im Rahmen der von der Leitung der Tennisabteilung festgesetzten Arbeitsdienste
- b) Mithilfe bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Tennisabteilung
- c) Unterstützung der Leitung der Tennisabteilung bei besonderen Anlässen

2. Besteht die Möglichkeit zur Mitwirkung gem. Punkt 1 nicht, so ist ein von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgesetzter finanzieller Ersatz zu leisten. Angerechnet werden auch anderweitige Tätigkeiten für die Tennisabteilung sowie Materialspenden.

§10 Übernahme von jugendlichen und passiven Mitgliedern

Für die Übernahme von passiven Mitgliedern in den Status eines aktiven Mitglieds gelten §3 und §6 entsprechend. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum aktiven Mitglied. Jugendliche zahlen die Hälfte des Aufnahmebeitrages gem. §6 Ziffer 2.

§11 Organe

Organe der Tennisabteilung sind

- b) die Leitung der Tennisabteilung (§12)
- c) die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

§12 Leitung der Tennisabteilung

1. Die Leitung besteht zwingend aus folgenden Ämtern

- a) 1. Abteilungsleiter
- b) 2. Abteilungsleiter
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Sportwart und Gesamtspielleiter

Die Abteilungsleitung kann um folgende gleichberechtigte Ämter erweitert werden.

- f) 2. Kassier
- g) Bauleiter
- h) Vergnügungsleiter
- i) Jugendbetreuer
- j) Internetbeauftragter

Die Leitung der Tennisabteilung führt die Geschäfte der Abteilung und legt die Spielordnung fest. Sie kann laufende Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf den Abteilungsleiter übertragen.

2. Die Leitung der Tennisabteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Die Leitung der Tennisabteilung erstellt jährlich einen ausgeglichenen Haushaltsplan.

§13 Sitzungen

1. Der Abteilungsleiter beruft Sitzungen der Leitung der Tennisabteilung ein.

2. Die Leitung der Tennisabteilung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der bestehenden Leitung anwesend ist.

3. Bei Stimmgleichheit ist nach Aussprache eine zweite Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Abteilungsleiter den Ausschlag.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§14 Wahl der Leitung der Tennisabteilung

Die Leitung der Tennisabteilung wird von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Leitung der Tennisabteilung rückt sein Stellvertreter nach. Falls keine Stellvertretung besteht, wird die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung von der Tennisabteilung kommissarisch besetzt. Die Leitung der Tennisabteilung bleibt bis zur Bestellung der nächsten Abteilungsleitung im Amt.

§15 Vertretung im Hauptverein

Die Tennisabteilung wird gegenüber dem Hauptverein durch den 1. Abteilungsleiter oder einen Vertreter repräsentiert.

§16 Einberufung der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) wenn das Interesse der Abteilung es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens einmal in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.

b) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung dies schriftlich beantragt.

§17 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung für die Tennisabteilung ist von dem 1. Abteilungsleiter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen

2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§19 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt es sei den min. 5 der anwesenden Mitglieder beantragen . schriftlich abzustimmen.

2. Zu einem Beschluss für die Änderung dieser Tennissatzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem einzigen Tagesordnungspunkt beschließen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung der Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Mitgliederversammlung notwendig.

§20 Protokolle

- 1.Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift maschinengeschrieben anzufertigen. Die Niederschrift soll die wesentlichen Aussagen der Mitgliederversammlung beinhalten.
- 2.Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- 3.Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§21 Auflösung der Tennisabteilung

Die gesamte Anlage sowie die zur Spielausübung dienenden gemeinschaftlichen Gegenstände bleiben bei einer Auflösung der Tennisabteilung Eigentum des SC 1959 Engelthal e.V.

Engelthal, den 11. Februar 1990

gez. B. Markovic

gez. W. Schmidt

Geänderte Fassung gem. Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Engelthal, den 24. März 2006

gez. Volkmar Weiß

gez. Wolfgang Schmidt, sen.